Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge: Monatsschrift für Sozialhilfe:

Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 3

Artikel: Unrast um die AHV

Autor: Baumann, Fritz

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839428

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unrast um die AHV

Von alt Oberrichter Fritz Baumann, Aarau

Es muß immer wieder festgehalten werden: Die im Jahre 1948 eingeführte AHV ist das bedeutendste Sozialwerk der Schweiz seit der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848. Eine einzige Zahl soll dafür Zeugnis ablegen: Rund 1700 Millionen Franken wurden allein im Jahre 1967 für AHV-Renten ausgerichtet. Eine gewaltige Summe als Beitrag an die Existenzsicherung der Alten und Hinterlassenen!

Und trotzdem diese Unrast: Eine AHV-Revision jagt die andere. Die Parlamentarier in Bern übersteigern sich in Vorstößen, die immer weitere Verbesserungen der AHV fordern. Derzeit läuft auch eine zum Teil recht fragwürdige Initiative des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes.

Woher dieses Unbehagen? Drei Gründe zeichnen sich ab. Einmal entwertet die schleichende Teuerung laufend die AHV-Renten. Dann wird die Anpassung der Renten an das wachsende Volkseinkommen gefordert, und vor allem verstummt die Klage nicht, daß die Renten die Existenz der alten Leute nicht sichere.

Die Anpassung der Renten an die Teuerung drängt sich auf. Jedermann ist darin einig. Streitig ist lediglich das Vorgehen. Soll man die Renten direkt an den Lebenskostenindex binden oder periodisch Anpassungsbeschlüsse fassen? Das ist ein technisches Problem, dessen Lösung im Grunde nicht schwer sein sollte. Davon soll daher hier nicht gesprochen werden. Die Anpassung der Renten an das wachsende Volkseinkommen bietet schon größere Schwierigkeiten. Sie ist aber derzeit nicht von großer Wichtigkeit.

Im Zentrum der Kritik an der AHV steht das Problem der existenzsichernden Altersrenten.

Wer die ursprünglichen Gesetzberatungen verfolgt hat und dann an der Durchführung der AHV beteiligt war, wußte, daß existenzsichernde Altersrenten für einmal nicht ausgerichtet werden konnten. Dazu reichten die damals zur Verfügung stehenden Mittel einfach nicht aus. Aber damit konnten sich Tausende armer alter Menschen nicht abfinden, und sie schilderten in ihren Beschwerden ihre Not und baten um höhere Renten. Ich habe Hunderte solcher Hilferufe bearbeitet und Hunderte Entscheide unterschrieben mit dem harten Schluß: Die Beschwerde ist abgewiesen. Das Gesetz läßt höhere Renten nicht zu. Das war keine erfreuliche Tätigkeit.

In raschen Abläufen wurden dann besonders die kleinen Renten ganz erheblich erhöht. Das war möglich, weil dank der günstigen Entwicklung der Wirtschaft die AHV-Beiträge rasch anstiegen, und wohl auch deshalb, weil die Versicherungsmathematiker bei der Berechnung der möglichen Renten vorsichtig waren, um allfällige Enttäuschungen zu verhindern.

Eines Tages aber hieß es im Bundeshaus: Bis hierher und nicht weiter! Die AHV-Rente soll und kann nur Basisrente sein. Sie wird zur Lebenssicherung nie ausreichen. Wo sie nicht durch Pensionsversicherungen, durch private Lebensversicherungen oder durch anderes privates Sparen ergänzt wird, sollen die Kantone Zusatzrenten für die Bedürftigen ausrichten, und daran wird der Bund Beiträge bezahlen. So wurde das Steuer herumgeworfen, natürlich nicht eigenwillig vom Bundesrat, sondern weil die Wirtschaftsmächte es so gefordert oder sich doch damit abgefunden haben. Erst als die Kantone sich Rechenschaft darüber ablegten, was

diese Entwicklung ihnen an neuen Lasten aufbürdete, kamen Bedenken. Aber in erstaunlich kurzer Zeit haben alle Kantone Zusatzrentengesetze erlassen, denn wer wollte die bereitstehende Bundessubventionskuh nicht melken?

Und damit wäre eigentlich alles in bester Ordnung gewesen: Die AHV leistet Basisrenten, und wo diese zur Fristung des Lebens nicht ausreichen, gewähren die Kantone Zusatzrenten. Damit wird die Not der Alten abgeschafft!

Die Vorschläge Dr. Brunners

Aber die Unrast ist geblieben, und unter dem Druck der hängenden Initiative und neuer parlamentarischer Vorstöße verspricht der Bundesrat nun die 7. AHV-Revision mit der Erhöhung aller Renten um 25%, freilich nur, wenn die AHV-Beiträge erhöht werden. Ist auf diese Ankündigung hin freudige Begeisterung ausgebrochen? Keineswegs. Den Christlichnationalen Gewerkschaften genügen die Vorschläge des Bundesrates nicht, und es hat aus dem Kanton Zug ein bürgerlicher Nationalrat, Direktor eines industriellen Großbetriebs, Dr. A. C. Brunner, den Ruf nach radikalem Umbau der AHV erhoben. Wie gezeigt werden soll, sind die Vorschläge Dr. Brunners ernsthafter Prüfung wert.

Bevor darauf eingegangen wird, sind aber noch einige Klarstellungen erforderlich.

Es wäre eine ideale Lösung, wenn die AHV allen Versicherten – die «obersten 100 000», die eine Versicherung gar nicht benötigen, ausgenommen – eine Altersrente in der Höhe von 70 bis 80% ihres normalen Einkommens gewähren könnte. Allein diese Lösung würde schon an der Kostenfrage scheitern, und sie ist im Grunde auch gar nicht notwendig, weil heute schon Hunderttausende im Genuß annehmbarer Alterssicherung sind, dank dem Zusammenspiel von AHV, Pensionsversicherungen usw. Man mag diese Aufsplitterung in verschiedene Komponenten der Lebenssicherung bedauern, weil sie verwaltungsmäßig eine Kräfteverschleuderung bedeutet und vor allem, weil sie neue privilegierte Schichten im Volk geschaffen hat. Denn nicht jedermann hat die Möglichkeit, sich einer Pensionsversicherung anzuschließen oder auf andere Art lebenssichernd zu sparen. Doch wäre es angesichts unserer konservativen schweizerischen Demokratie wie angesichts der verschiedenen Interessenlagen völlig ausgeschlossen, alle Alterssicherungszweige zu einer geschlossenen AHV zusammenzufassen.

Etwas anderes aber sollte möglich sein: durch die AHV direkt all denen, die sich keiner Pensionskasse anschließen können und deren Einkommen nicht ausreicht, um genügende Ersparnisse anzulegen, Renten zu gewähren, die ihnen im Alter ein bescheidenes Existenzminimum garantieren. Solange die AHV dieses Ziel nicht erreicht hat, wird die Unrast um sie nicht nachlassen und wird berechtigtes Unbehagen bleiben. Selbstverständlich werden solche Mindestrenten nicht ein für allemal fixiert werden können. Sie werden den steigenden Lebenshaltungskosten anzupassen sein – und wohl auch dem steigenden Volkseinkommen, von dem auch die Alten profitieren sollen, die durch ihre Arbeit zum wachsenden Wohlstand beigetragen haben.

Existenzsichernde AHV-Renten sollten möglich sein, wurde gesagt. Aber ist es praktisch möglich? Die Frage ist mit aller Bestimmtheit zu bejahen:

Die geplante 7. Revision wird erhöhte Mittel bringen. Bei der Erhöhung der AHV-Renten werden die Zusatzrenten zum Teil dahinfallen und Mittel für die AHV frei werden. Die Solidarität der Jungen mit den Alten wird – mit vollem Recht – gelobt. Sollte man aber nicht auch den Alten, die nach ihrem 65. Altersjahr

noch erwerbstätig sind, Solidarität ihren weniger begünstigten Altersgenossen gegenüber zumuten? Es war ein schlechter Witz, als seinerzeit die AHV-Beitragspflicht der über 65 Jahre Alten aufgehoben wurde.

Aber nicht nur durch vermehrte Mittel kann das Postulat nach existenzsichernden Altersrenten für die solcher Sicherung Bedürftigen gefördert werden, sondern auch durch Umteilung der vorhandenen Mittel.

Die Kluft wird größer

Und hier setzen die Überlegungen Dr. Brunners ein. Er behauptete, die AHV gebe den Bezügern von Höchstrenten aus allgemeinen, nicht von ihnen bezahlten Beiträgen mehr als den Bezügern von Mindestrenten. Er hat über diese Fragen mit Giacomo Bernasconi vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund einen Zahlenkrieg geführt, auf den wir nicht zurückkommen wollen. Es sei lediglich an einem einzigen Zahlenbeispiel die Auswirkung der 7. AHV-Revision mit dem in Aussicht genommenen Rentenzuschlag von durchgehend 25% gezeigt:

Der Mindestrentner mit einer Jahresrente von 1650 Franken würde nach der Revision 25%, also Fr. 412.50, mehr erhalten, der Höchstrentner mit einer Jahresrente von 3250 Franken ebenfalls 25% mehr, also 880 Franken. Es ist unbestreitbar, daß dieser mehr als verdoppelte Zuschuß – abgesehen vielleicht von einigen «Ganzgroßverdienern» – nur zum kleinen Teil durch höhere Beiträge der Höchstrentner begründet, sondern in der Hauptsache bezahlt wird durch Solidaritätsbeiträge der jungen Generation. Ist es gerecht und gerechtfertigt, daß die junge Generation Solidaritätsbeiträge an die Bezüger von Höchstrenten bezahlt, von denen angenommen wird, daß sie in der Regel keineswegs bedürftig sind, während die wirklich Bedürftigen mit geringen Zuschüssen abgespiesen werden und für den ungedeckten Rest gegen peinlichen Bedürfnisnachweis um kantonale Zusatzrenten bitten müssen?

Dr. Brunner findet einen solchen Ausbau der AHV ungerechtfertigt, und ich stimme ihm bei, obwohl auch ich von der geplanten Revision profitieren würde. Was aber schlägt Dr. Brunner vor?

Solidarität nach Maßgabe der wirtschaftlichen Kräfte

Er hat sich folgendes überlegt: Die heutigen AHV-Renten lassen sich rechnerisch in zwei Teile zerlegen, in den sehr kleinen Teil, den die Rentner auf Grund der von ihnen bezahlten Beiträge beanspruchen können, und auf den weit größeren, der ihnen, praktisch auf dem Weg eines Umlageverfahrens, aus den Leistungen der jungen Generation zufließt. Das ist an sich eine richtige Lösung. Gerecht wirke sie – nach Dr. Brunner - aber nur, wenn die Umlagemittel nicht nach Maßgabe der bezahlten Beiträge, sondern nach den Bedürfnissen der Versicherten aufgeteilt würden. Die Solidarität der Generationen würde damit verbunden mit der Solidarität nach Maßgabe der wirtschaftlichen Kräfte und Bedürfnisse. Dr. Brunner glaubt – bei der Umstellung des Umlageverfahrens nach seinen Vorschlägen –, alle bisherigen Renten könnten bis zur bisherigen Maximalrente erhöht werden. Ich vermute, daß bei Zusammenfassung aller erreichbaren Finanzierungsmittel sogar das heutige Rentenmaximum überschritten werden könnte - und damit käme man dem Ziel einer bescheidenen existenzsichernden Altersrente zum mindesten nahe. Jedoch hat es keinen Sinn, hierüber vage Schätzungen anzustellen. Mit einer modernen Rechenmaschine wird die finanzielle Tragweite solcher AHV-Renten mit den vorhandenen Mitteln ohne allzu große Mühe konfrontiert werden können.

Darum wird man nicht herumkommen, wenn man sich mit Dr. Brunners Vorschlägen auseinandersetzen will, und man kann dieser Auseinandersetzung nicht ausweichen. Sonst mißachtet man die Forderung der Solidarität der wirtschaftlich Stärkeren mit den wirtschaftlich Schwächeren, und wer wollte diesen Vorwurf auf sich nehmen?

Nachschrift der Redaktion: Wir hoffen sehr, es werde sich an die temperamentvollen Darlegungen von Freund Baumann eine fruchtbare Auseinandersetzung zum Nutzen der bevorstehenden Gesetzesrevision anschließen.

Merkblatt über die Leistungen der Invalidenversicherung

gültig ab 1. Januar 1968

Die revidierten Bestimmungen der Invalidenversicherung wurden auf den 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt. Zur Orientierung über die veränderten Leistungen der IV dient ein Merkblatt, das von den kantonalen AHV-Ausgleichskassen zur Verfügung gestellt wird. Es ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache erhältlich. Das Merkblatt nimmt in 23 Hinweisen hauptsächlich zu folgenden Fragen Stellung: Anspruch auf Leistungen, Leistungsumfang und -dauer, Rechtsanspruch, medizinische und berufliche Eingliederungsmaßnahmen, Sonderschulung invalider Kinder. Schulgeld- und Kostgeldbeiträge, Pflegebeitrag für hilflose Minderjährige, Hilfsmittel, Reisekosten, Taggelder (Arten und Ansätze), Invalidenrenten (Rentenanspruch, Beginn und Erlöschen derselben, Begriff der Erwerbsunfähigkeit usw.), Hilflosenentschädigung, Beispiele von ganzen Invalidenrenten, Anmeldungsmodalitäten.

Das gelbe vierseitige Merkblatt kann kostenlos durch die Ausgleichskassen bezogen werden.

Aus unsern psychiatrischen Kliniken

Gemäß dem Statistischen Jahrbuch der Schweiz 1967 mußten im Jahre 1964 9475 Personen zum ersten Mal in eine psychiatrische Klinik eintreten. Mit 24% aller Ersteintritte stellen die organischen Psychosen die größte Gruppe dar; es handelt sich zur Hauptsache um krankhafte Alterserscheinungen, indem mehr als vier Fünftel dieser Patienten über 60 Jahre alt waren.

Rund 40% der Ersteintritte entfallen auf folgende drei Gruppen: Paranoia (nach E. Bleuler die «eigentliche Verrücktheit»), Psychogenien (Hysterie usw.), mit 1295 Patienten; der schizophrene Kreis (Bewußtseinsspaltung), 1278; Alkoholismus, 1246. Bei den Männern macht der Alkoholismus über 22% der Erstaufnahmen aus, bei den Frauen nicht ganz 4%.

Im Vergleich zum Alkoholismus mit 1246 Erstaufnahmen nehmen sich die 164 Erstaufnahmen wegen *Toxikomanien* bescheiden aus. Sind beim Alkoholismus die Männer sechsmal zahlreicher als die Frauen, so sind bei den Toxikomanien, zu welchen auch die Medikamentensucht gehört, die Frauen dreimal häufiger als die Männer. Immerhin ist die Zahl der wegen Alkoholismus erkrankten Frauen mit 171 noch immer größer als diejenige der an Toxikomanien leidenden, die 120 betrug.